StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 1

Klausur Nr. 4 Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten der StA Hamburg

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 1. Dezember 2023

Zwischenbericht

Am 28. November 2023 erschien der Zeuge Anton Arm auf der hiesigen Dienststelle um eine Anzeige gegen "Marin Meric" bzw. "Unbekannt" zu erstatten.

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung gab der Zeuge Arm an, dass er am 23. November 2023 auf einem Feldweg in der Nähe von Harburg gegen 20.00 Uhr einen Pkw erworben habe. Er gehe davon aus, dass er hierbei betrogen wurde und der Verkäufer nicht seinen richtigen Namen verwendet habe. Er habe für das Fahrzeug einen Volvo XC 60 einen Kaufpreis von 54.000,00 € bezahlt, was wohl erheblich unter dem tatsächlichen Marktwert liege.

Am Morgen des 28. November 2023 wurde das Fahrzeug von dem Zeugen Arm einer Volvo-Vertragswerkstatt vorgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) an drei Stellen manipuliert wurde und diese FIN keinem Fahrzeug des Herstellers Volvo zuzuordnen ist.

Daraufhin begab sich der Zeuge Arm zur Anzeigenerstattung zur Dienststelle.

Da der Zeuge keine detaillierte Täterbeschreibung abgeben konnte und unter dem vom Täter verwendeten Namen Marin Meric keine Person in Hamburg amtlich gemeldet ist, wurde im Hinblick auf den großen Beuteschaden am 30. November 2023 Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Hamburg gehalten.

Diese beantragte beim zuständigen Ermittlungsrichter des AG Hamburg den Erlass eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage für den Tatort vom 23. November 2023. Hinsichtlich des Ergebnisses der Funkzellenabfrage und der weiteren Ermittlungen, wird auf die folgenden Aktenvermerke verwiesen.

Hannes Horn Kriminalkommissar

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 2

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 28. November 2023

Zeugenvernehmung:

Zur Person: Anton Arm, Informatiker, verheiratet, Weimarer Str. 24, 21107 Hamburg

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge zur Sache:

"Am Abend des 23. November 2023 erwarb ich von einer Person, die sich mir gegenüber als Marin Meric ausgab, einen Pkw, Volvo XC 60 für 54.000,00 €. Mir kam die Sache von Anfang an etwas verdächtig vor, da der Kaufpreis etwa 10 % unter dem eigentlichen Marktwert lag. Noch hellhöriger wurde ich, als ich hörte, dass die Übergabe abends auf einem Feldweg bei Harburg stattfinden soll."

Auf Nachfrage:

"Von einem entfernten Bekannten habe ich gehört, dass ein Volvo XC 60 sehr günstig verkauft werden soll. Da mein SUV bereits längere Zeit Probleme gemacht hat, habe ich meinem Bekannten gesagt, dass er meine Handynummer an den Verkäufer weitergeben kann. Der Verkäufer hat mich dann zweimal mit unterdrückter Nummer angerufen. Im ersten Telefonat haben wir das Finanzielle geklärt. Im zweiten Telefonat haben wir Ort und Zeit der Übergabe ausgemacht."

Auf Nachfrage:

"Ich konnte das komische Gefühl nicht ablegen und einfach nicht glauben, dass auch ich einmal ein wirkliches Schnäppchen gemacht habe. Daher habe ich mich dazu entschlossen, das Fahrzeug heute Vormittag in einer Volvo-Werkstatt auf Herz und Nieren "durchchecken" zu lassen. Hierbei ist dem Mechaniker gleich aufgefallen, dass die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) an drei Stellen manipuliert ist. Die letzten Zahlen der FIN würden in ihrem Erscheinungsbild geringfügig von den ersten Zahlen und Buchstaben abweichen. Nach einer Abfrage in der Datenbank bestätigte mir der Mechaniker, dass die auf meinem Fahrzeug angebrachte FIN keinesfalls einem Volvo-Fahrzeug zuzuordnen sei.

Daher habe ich mich gleich dazu entschlossen, Strafanzeige gegen den Marin Meric zu erstatten Ich denke aber, der Täter wird nicht so leichtsinnig gewesen sein, seinen wirklichen Namen zu verwenden."

Aufgenommen Kleber

gelesen und unterschrieben

Anton Arm

Polizeioberkommissar

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 3

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 30. November 2023

Aktenvermerk

Eine Abfrage im Hamburger Behördeninformationssystem ergab, dass in Hamburg keine Person mit dem Namen Marin Meric gemeldet ist. Zudem wurde von einer Streifenbesatzung des PP Hamburg die Volvo-Werkstatt aufgesucht, in der der Zeuge Arm den verfahrensgegenständlichen Pkw vorgeführt hat. Der Mechaniker Helmut Hammer bestätigte den Beamten, dass am Fahrzeug des Herrn Arm die FIN an drei Stellen manipuliert wurde. Zudem gab er an, dass das Fahrzeug einen Marktwert von mindestens 60.000 € hat. Auch der Unterzeichner nahm das Fahrzeug im Anschluss in Augenschein und konnte die Manipulation mit bloßem Auge erkennen.

Aufgrund dessen wurde Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Hamburg gehalten und angeregt, mangels weiterer Ermittlungsansätze den Erlass eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage zu beantragen. Diese beantragte beim zuständigen Ermittlungsrichter des AG Hamburg noch am 30. November 2023 den Erlass eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage, der am gleichen Tag auch erlassen wurde.

Die Netzbetreiber Telefónica Germany GmbH, Telekom Deutschland AG und Vodafone AG teilten am 1. Dezember 2023 mit, dass zur Tatzeit, in der für den Tatort maßgeblichen Funkzelle drei Mobiltelefone eingewählt waren.

Zu den mitgeteilten Mobilfunknummer wurde in der Folge eine Bestandsdatenauskunft eingeholt. Nach Mitteilung der Bestandsdaten von den Netzbetreibern konnte eine der eingewählten Mobilfunknummern dem Zeugen Arm, eine der Nummern einer Frau und die dritte Nummer dem Karl Knapp zugeordnet werden, der aufgrund dessen nunmehr als Beschuldigter geführt wird.

Hannes Horn Kriminalkommissar

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 3. Dezember 2023

Beschuldigtenvernehmung

Zur Person: Karl Knapp, arbeitslos, ledig, Wiesenstraße 36, 20255 Hamburg

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO erklärt der Beschuldigte zur Sache:

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 4

"Auf die Anwesenheit eines Verteidigers in der heutigen Vernehmung verzichte ich. Nachdem meine Personalien wegen des Handys ermittelt wurden, kann ich mich aus dieser Sache ohnehin nicht mehr rausreden.

Es ist richtig, dass ich das Fahrzeug an den Anton Arm für 54.000 € verkauft habe und nicht Eigentümer des Fahrzeugs war. Das Fahrzeug selbst habe ich von einem alten Bekannten, dem Gero Gust, am Abend des 20. Oktober übergeben bekommen. Ich wusste auch, dass das Fahrzeug zuvor in Frankreich gestohlen und dann im Ausland die FIN an mehreren Stellen manipuliert wurde und gefälschte ausländische Dokumente für das Fahrzeug erstellt wurden. Diese hat mir der Gero ebenfalls übergeben. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, dass ich ausschließlich für mich gehandelt habe. Was der Gero vorher gemacht hat, war mir egal. Auch was ich mit ihm vereinbart habe, tut hier nichts zur Sache.

Es lief dann so ab, dass ich das Fahrzeug zunächst dem TÜV NORD in der Großen Bahnstraße in Hamburg vorgeführt habe und dort die für die Zulassung erforderlichen Dokumente ausgestellt bekommen habe. Soweit ich mich erinnern kann, müsste ich am 15. November 2023 beim TÜV NORD gewesen sein. Dort habe ich die gefälschten ausländischen Dokumente vorgelegt.

Einen Tag später habe ich das Fahrzeug dann in Hamburg bei der Stadt auf den Namen des Marin Meric zugelassen.

Den Rest der Geschichte kennen Sie ja bereits. Am 23. November 2023 habe ich das Auto dann für 54.000 € an den Anton Arm verkauft und habe das Geld dann für mich verwenden wollen. Mit einer Nachschau in meiner Wohnung bin ich einverstanden. Dort finden sie auch das Geld, mit dessen Sicherstellung ich ebenfalls einverstanden bin."

Aufgenommen

Hannes Horn

Kriminalkommissar

selbst gelesen und unterschrieben Karl Knapp

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 5. Dezember 2023

Beschuldigtenvernehmung

Zur Person: Gero Gust, Kaufmännischer Angestellter, verheiratet, Osterkamp 3, 22043

Hamburg

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO erklärt der Beschuldigte zur Sache:

"Auf die Anwesenheit eines Verteidigers in der heutigen Vernehmung verzichte ich. Da sie meinen Namen ermittelt haben und der Karl Knapp mich schon wieder hintergangen hat, will ich die Karten auf den Tisch legen. Allerdings muss ich etwas weiter ausholen. Der Karl und ich sind bereits seit Schulzeiten befreundet. Vor etwa drei Jahren kam es zwischen Karl und mir

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 5

zu einem Vorfall, der unsere Freundschaft erheblich belastet hat. Der Karl war sauer auf mich gewesen, weil ich im Mai 2020 meine Frau geheiratet habe und er zu Schulzeiten auch ein Auge auf sie geworfen hatte. Außerdem hat er mir meinen beruflichen Erfolg ebenfalls nicht gegönnt.

Ich konnte damals schon längere Zeit bemerken, wie er meine Rolex-Uhr beobachtete, wenn ich diese bei gemeinsamen Treffen trug. Auf dem Rückweg von einem Weinfest im August 2020 hat er mich dann unvermittelt angegriffen, mir mehrmals in das Gesicht geschlagen und mir hierbei die Rolex-Uhr entwendet. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass es am 8. August 2020 passiert ist. Er war dabei zwar betrunken, wusste aber genau, was er macht. Er hat mich auch bewusst geschlagen, um in den Besitz der Uhr zu gelangen. Er hat mir diese zwar einige Monate später wieder zurückgegeben. Unser Verhältnis war aber danach nicht mehr so gut wie zuvor.

Eigentlich wollte ich Karl damals nicht anzeigen, da er mir leidgetan hat. Meine Frau hat aber darauf bestanden, da sie ohnehin von ihm angewidert war, da er ihr immer nachschaute. Ich war in der Zwickmühle. Daher habe ich damals bei der Polizei nur angegeben, dass mich der Karl zusammengeschlagen hat. Er ist deswegen nochmal mit einem blauen Auge davon gekommen und hat meines Wissens nur eine geringe Strafe bekommen. Hätte ich angegeben, dass er mich ausgeraubt hat, wäre die Sache für ihn übler ausgegangen. Nach dem jetzigen Vorfall möchte ich, dass er wegen des Raubes von damals verurteilt wird.

Jetzt zu euren aktuellen Vorwürfen. Da mich Karl Knapp schon so reingeritten hat, ist es wohl besser, wenn ich ein strafmilderndes Geständnis abgebe. Es ist richtig, dass ich Mitte Oktober 2023 günstig an ein gestohlenes Fahrzeug aus Frankreich gekommen bin. Ich habe das Fahrzeug dann nach Dänemark gebracht, wo die FIN an mehreren Stellen manipuliert wurde, indem die letzten sechs Zahlen bzw. Buchstaben der Kombination ausgetauscht wurden. Es wurden hierbei am Bodenblech im Fußraum auf der Beifahrerseite neue Metallplatten mit der veränderten FIN angebracht. Auch wurde eine andere Frontscheibe eingesetzt, auf der die veränderte FIN sichtbar war, und entsprechende Typenschilder an die Innenseite der Fahrertür geklebt. Auch erhielt ich von meinem dänischen Kontakt gefälschte Zulassungspapiere.

Das Fahrzeug selbst zu verkaufen, habe ich mich dann aber doch nicht getraut. Trotz der alten Geschichte habe ich mich hierfür an Karl gewendet. Er hat mir zugesagt das Auto zu verkaufen, nachdem ich ihm hierfür 5.000 € versprochen habe. Er wusste Bescheid, dass das Fahrzeug gestohlen ist und auch die Papiere und die FIN gefälscht sind. Er sollte mich über jeden seiner Schritte informieren. Nachdem er einen Käufer aufgetrieben hatte, haben wir vereinbart, dass er mir unmittelbar nach der Übergabe den Kaufpreis übergibt.

Aber ich habe bis heute noch keinen Cent gesehen. Daher steht für mich fest, dass mich der Karl schon wieder hintergangen hat. Als ich am Tag nach der Übergabe noch kein Geld gesehen habe, habe ich mich etwas umgehört und von einem gemeinsamen Bekannten, dem Roland Redlich gehört, dass der Karl ihm gegenüber vor einigen Tagen geäußert hat, dass ich jetzt endlich richtig dafür blute, dass ich ihm seine Traumfrau vor der Nase weggeschnappt habe. Das zeigt auch, dass der Karl von Anfang vorhatte, das Geld für sich zu behalten."

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 6

Hannes Horn Kriminalkommissar Gero Gust

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 15. Dezember 2023

Aktenvermerk

Der Beschuldigte Gero Gust sollte am 7. Dezember 2023 ergänzend vernommen werden. Er konnte an diesem Tag weder an seiner Wohnanschrift noch an seiner Arbeitsstelle angetroffen werden. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass er sich ins Ausland abgesetzt haben dürfte.

Es wurden hierzu zahlreiche Vernehmungen im privaten und beruflichen Umfeld des Gust getätigt und auch seine Bankauskünfte wurden eingeholt. Insbesondere letztere sprechen dafür, dass der Gero Gust die Bundesrepublik fluchtartig verlassen haben dürfte.

Hannes Horn Kriminalkommissar

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 15. Dezember 2023

Zeugenvernehmung:

Zur Person: Roland Redlich, Personalsachbearbeiter, ledig, Zöllnerstraße 20, 22761 Hamburg

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge zur Sache:

"Gero Gust und ich sind Arbeitskollegen und auch privat befreundet. Über Gero habe ich vor einigen Jahren auch den Karl Knapp kennen gelernt. Der Karl war mir aber schon immer etwas suspekt. Ich konnte gar nicht verstehen, warum der Gero mit ihm so eng befreundet war. Ich muss allerdings zugeben, dass unsere gemeinsamen Kneipentouren richtig gut waren. Ich habe auch mitbekommen, dass es vor ein paar Jahren eine Schlägerei zwischen den beiden gab. Worum es damals genau ging, weiß ich allerdings nicht."

Auf Nachfrage: "Es ist richtig, dass ich Karl vor ein paar Wochen zufällig im Biergarten getroffen habe. Er wirkte richtig glücklich und meinte, dass der Gero jetzt endlich richtig dafür blute, dass er ihm – also dem Karl – die Traumfrau weggeschnappt habe. Ich habe mir nach dem Gespräch nicht vorstellen können, was der Karl damit gemeint hat. Jetzt macht die ganze Sache natürlich Sinn."

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 7

Aufgenommen

**Xleber*

Polizeioberkommissar

gelesen und unterschrieben

Roland Redlich

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg

17. Dezember 2023

Aktenvermerk:

Ausweislich der Akte 107 Js 24522/20 der Staatsanwaltschaft Hamburg ergibt sich, dass gegen den Beschuldigten Knapp wegen einer Tat in den späten Abendstunden des 8. August 2020 am 5. April 2021 ein Strafurteil durch das AG Hamburg wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil des Gero Gust ergangen ist und gegen den Beschuldigten Knapp eine Geldstrafe verhängt wurde. Das Strafurteil wurde in der Folge aufgrund Rechtsmittelverzichts durch Verteidigung und Staatsanwaltschaft am selben Tage rechtskräftig.

Der Zeuge Gust schilderte bei seiner damaligen Zeugenvernehmung lediglich, dass er von dem Beschuldigten Knapp zusammengeschlagen wurde. Einen Grund hierfür nannte er jedoch nicht.

Hannes Horn Kriminalkommissar

Polizeipräsidium Hamburg Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 18. Dezember 2023

Ermittlungsbericht:

Bezugnehmend auf den Zwischenbericht vom 28. November 2023 und den in der Zwischenzeit angefertigten Aktenvermerken hat sich bestätigt, dass der Beschuldigte Karl Knapp den im Zwischenbericht geschilderten Sachverhalt zum Nachteil des Anton Arm begangen hat.

Da an dem Fahrzeug zudem Manipulationen vorgenommen wurden, dürfte ähnlich wie bei der Anbringung eines manipulierten Kennzeichens vom Vorliegen einer Urkundenfälschung auszugehen sein. Der Beschuldigte hat diesen Sachverhalt insoweit auch eingeräumt.

Aufgrund der Angaben des Zeugen und anderweitig Verfolgten Gust, sowie des Zeugen Redlich dürfte der Beschuldigte jedenfalls auch einen Betrug zum Nachteil des Gero Gust begangen haben.

Da die ausländischen Zulassungspapiere bei der TÜV-Stelle nicht mehr aufgefunden werden konnten, wird dem Beschuldigten eine diesbezügliche Urkundenfälschung nicht nachweisbar

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 8

sein, da nicht klar ist, ob die ausländischen Dokumente den Urkundenbegriff erfüllen. Ermittelt werden konnte jedoch, dass der Mitarbeiter der Zulassungsstelle die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ausstellte, in denen die falsche FIN eingetragen war.

Hannes Horn Kriminalkommissar	
Sarah Schlau Rechtsanwältin Hamburg	22. Dezember 2023
An das Polizeipräsidium Hamburg	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit zeige ich an, dass ich den Beschuldigten Karl Knapp vertrete und sicht.	beantrage Aktenein-
Sarah Schlau Rechtsanwältin	
Anlage: Vollmacht	
Polizeipräsidium Hamburg	22. Dezember 2023
Urschriftlich mit den Akten an die Staatsanwaltschaft Hamburg	
Hannes Horn Kriminalkommissar	
Staatsanwaltschaft Hamburg	23. Dezember 2023
Vermerk:	
Dem Akteneinsichtsersuchen der Rechtsanwältin Schlau aus Hamburg vo	om 22.12.2023 wurde

am heutigen Tage stattgegeben.

Staatsanwalt

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 9

Sarah Schlau Rechtsanwältin Hamburg 28. Dezember 2023

An die Staatsanwaltschaft Hamburg

Az.: 205 Js 14227/23

Bezugnehmend auf mein Akteneinsichtsgesuch vom 22. Dezember 2023 nehme ich für den Beschuldigten Karl Knapp wie folgt Stellung:

Soweit er in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 3. Dezember 2023 die Tat vom 23. November 2023 einräumt, so ist sein Geständnis nicht verwertbar, da die Ermittlung seiner Person auf einer rechtswidrigen Beweiserhebung beruht.

Für eine Funkzellenabfrage lag offensichtlich keine Katalogtat im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO vor, die einen derart massiven Grundrechtseingriff rechtfertigen kann. Soweit der Gero Gust meinen Mandaten der Begehung weiterer Taten bezichtigt, so fehlt es jedenfalls an einem hinreichenden Tatverdacht, da der Gero Gust ebenfalls abgetaucht ist und seine Angaben nach Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung nicht auf andere Art und Weise in das Verfahren eingeführt werden können.

Hilfsweise beantrage ich, das Verfahren gegen meinen Mandanten im Strafbefehlswege abzuschließen, da allenfalls der Tatvorwurf des Betrugs zum Nachteil des Zeugen Arm in Betracht kommt.

Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit nach § 267 I StGB bestehen offensichtlich nicht. Vorliegend wurden zwar dänische Papiere vorgelegt, ob diese den Urkundenbegriff erfüllen, konnte anscheinend nicht ermittelt werden, da diese nicht mehr vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sonst der Tatbestand des § 267 I StGB verwirklicht worden sein soll.

Sarah Schlau Rechtsanwältin

StrafR-Selbstbearbeitungsklausur 4/Seite 10

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Der Sachverhalt ist aus staatsanwaltlicher Sicht bezüglich des Beschuldigten Karl Knapp materiell und prozessual zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. Eine Sachverhaltsdarstellung ist nicht zu fertigen. Sodann ist die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hamburg, die am 15.01.2024 unter dem Az.: 205 Js 14227/23 ergeht, zu entwerfen.

Der Beschuldigte hat derzeit eine Eintragungen wegen Körperverletzung im BZR.

Im Fall der Erhebung einer Anklage ist die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Der Entwurf ist auf den Anklagesatz einschließlich der anzuwendenden Vorschriften, jedoch ohne nähere Angaben zu den Personalien, zu erstrecken. Eine Begleitverfügung ist zu fertigen. Im Falle einer vollständigen Einstellung des Verfahrens ist eine Einstellungsverfügung zu fertigen, im Falle einer teilweisen Einstellung ist diese erlassen.

Die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel und Beweisthemen im prozessualen Gutachten ist erlassen.

- 2. Von den §§ 153 bis 154e StPO und von §§ 410 ff StPO ist kein Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist. Das Verfahren der Wiederaufnahme gemäß § 362 StPO bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht. Im Falle der Fertigung des Entwurfs einer Anklageschrift ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen. Geldwäsche gemäß § 261 StGB ist nicht zu prüfen.
- 3. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind <u>nicht</u> zu prüfen.
- 4. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Formalien (Ladungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften etc.) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt;
 - Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk festgehalten worden sind, vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bestätigt haben;
- 5. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Amts- und des Landgerichts Hamburg sowie des Oberlandesgerichts Hamburg.
- 6. <u>Hinweise:</u> Es ist davon auszugehen, dass die **Zulassungsbescheinigung Teil I** (früher: "Fahrzeugschein") eine **öffentliche Urkunde i.S.d. § 271 I StGB** ist. Die **Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)** verkörpert die beweiserhebliche Erklärung der Fabrik, dass der Rahmen und die übrigen Teile, die mit ihm zusammen das Fahrgestell bilden, von ihr angefertigt und unter dieser Nummer bei der Herstellung eines bestimmten Kfz verwendet worden sind.